

Bauamt
17.12.2019
Az.: 632.21

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Michael Maier		
und	Bauamtsleiter Frank Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	14.01.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.01.2020	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

**Bauvorhaben im Außenbereich
Neubau eines Güllebehälters auf dem Flurstück Nr. 2195,
Ehmannsfeld 1, Gemarkung Winterlingen**

Beschlussvorschlag:

Für den Neubau eines Güllebehälters auf dem Flurstück Nr. 2195, Ehmannsfeld 1 auf Gemarkung Winterlingen, wird unter der Voraussetzung der Privilegierung das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Evtl. anfallende Kosten der weiteren Erschließung sowie den Brandschutz sind durch den Bauantragsteller zu tragen.

Henle

Kosten/€			
Produkt		Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Bauvorhaben **im** **Außenbereich**
Neubau eines Güllebehälters auf dem Flurstück Nr. 2195, Ehmannsfeld 1, Gemarkung
Winterlingen

Auf dem Flurstück Nr. 2195, Ehmannsfeld 1, Gemarkung Winterlingen soll ein Güllebehälter erstellt werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Winterlingen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in Nr. 1 aufgeführt, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Der Güllebehälter soll einen Durchmesser von 22,00 m haben und insgesamt 6,00 m hoch werden, davon 2,00 m im Erdreich. Der Inhalt beträgt 2.200 cbm. Der Behälter soll als Massivbau auf einer Stahlbeton-Fundamentplatte ausgeführt werden.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu dem Neubau eines Güllebehälters auf dem Flurstück Nr. 2195, Ehmannsfeld 1 auf Gemarkung Winterlingen, unter der Voraussetzung der Privilegierung zu erteilen. Evtl. entstehende Kosten für die weitere Erschließung bzw. den Brandschutz sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

Auf die beiliegenden Pläne wird verwiesen. Die kompletten Bauvorlagen können beim Bauamt eingesehen werden bzw. liegen bei der Sitzung zur Einsichtnahme bereit. Für weitere Fragen steht die Verwaltung gerne zur Verfügung.

Henle

Pläne Güllebehälter 18.12.19